

Vorschlag

des Redaktionsausschusses für einen Zusatzartikel zur Deklaration betreffend die Freiheit des Handels im konventionellen Becken des Kongo.

(Nr. 33)

Um die Aufrechterhaltung der Freiheit des Handels und der Schifffahrt, selbst in Kriegszeiten, in allen in den Absätzen 1 und 2 des Artikels I der gegenwärtigen Deklaration genannten und dem Regime der Handelsfreiheit unterstellten Gebieten zu sichern, beschließen die Signatarmächte der gegenwärtigen Deklaration die folgenden Grundsätze:

Das Becken in seiner Gesamtheit, einschließlich der Territorien, die dort der Souveränität oder dem Protektorat einer der kriegführenden Mächte unterstehen, wird als Territorium eines nicht kriegführenden Staates angesehen.

Infolgedessen verpflichten sich die Signatarmächte der gegenwärtigen Erklärung im Falle eines Krieges untereinander, darauf zu verzichten, die Feindseligkeiten auf Territorien auszudehnen, die in dem Becken eingeschlossen sind, oder diese als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Den kriegführenden Schiffen ist der Aufenthalt in den Territorialgewässern dieses Beckens untersagt, außer im Falle eines Sturmes oder notwendiger Reparaturen.

In diesen Fällen soll das kriegführende Schiff diese Gewässer verlassen, sobald der Sturm aufgehört hat oder die Havarien repariert sind; es darf dort Kohle nur in der Menge aufnehmen, die ausreicht, um den nächstgelegenen nationalen Hafen erreichen zu können, der außerhalb des genannten Beckens liegt.

Falls sich zwischen den Signatarmächten der gegenwärtigen Deklaration, welche etwa Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in dem genannten Becken ausüben, Schwierigkeiten ergeben sollten, verzichten die Parteien darauf, in diesem Becken Feindseligkeiten auszuüben und verpflichten sich, die Vermittlung durch eine oder mehrere befreundete Mächte anzurufen oder sich ihrem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

Diese Verpflichtungen erstrecken sich ebenso auf unabhängige Staaten, die in dem in Absatz 3 des Artikels I genannten Küstenstrich der östlichen Zone bestehen oder bestehen werden, vorbehaltlich ihrer Zustimmung.